

Meine persönlichen Daten und Lieferadresse:

Frau Herr Vor- und Nachname (ggf. Firmenname)

Straße (bitte kein Postfach) Hausnummer Postleitzahl Ort

Mobilnummer Festnetznummer (freiwillige Angabe) Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

E-Mail

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG kann Ihnen per E-Mail und SMS Informationen über eigene ähnliche Produkte und Dienstleistungen schicken. Sie können jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail (kontakt@enbw.com), Brief (EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe) oder Telefon (0721 72586-001). Es entstehen hierfür keine anderen Kosten, außer den Übermittlungskosten nach den Basistarifen.

Meine alternative Postadresse: (falls abweichend von der Lieferadresse)

Frau Herr Vor- und Nachname (ggf. Firmenname)

Straße (ggf. Postfach) Hausnummer Postleitzahl Ort

Meine Bankverbindung (SEPA-Lastschriftmandat): (sofern gewünscht)

Als Zahlungsmöglichkeit stehen mir die Banküberweisung oder das SEPA-Lastschriftmandat zur Verfügung.

Die EnBW darf Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EnBW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE6900000000084184. Mandatsreferenz: wird Ihnen separat mitgeteilt.

Vor- und Nachname des Kontoinhabers (ggf. Firmenname)

IBAN

Mein Stromvertrag EnBW NaturWärme Privat (Zweitarifzähler)

Messung gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch

Verbrauchspreis Hochtarif (HT)¹ pro kWh: Cent

Verbrauchspreis Niedertarif (NT)¹ pro kWh: Cent

Grundpreis² pro Monat: €

Preisstand ist der



Der Vertrag hat eine **Erstlaufzeit von 12 Monaten**, gerechnet ab Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht gemäß Punkt 2 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen gekündigt wird.

Eingeschränkte Preisgarantie³ bis

Mein Vorteil⁴:

Hinweis: Nähere Informationen zu den Fußnoten siehe Rückseite.

Mein Stromvertrag EnBW NaturWärme

Mein Stromvertrag EnBW NaturWärme Pro

Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch

Verbrauchspreis¹ pro kWh: Cent

Grundpreis² pro Monat: €

Preisstand ist der



Der Vertrag hat eine **Erstlaufzeit von 12 Monaten**, gerechnet ab Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht gemäß Punkt 2 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen gekündigt wird.

Eingeschränkte Preisgarantie³ bis

Mein Vorteil⁴:

Hinweis: Nähere Informationen zu den Fußnoten siehe Rückseite.

Wichtige Angaben für den Wechsel zur EnBW:

Name des bisherigen Stromanbieters

Kundennummer beim bisherigen Stromanbieter

Stromzählernummer

Stromlieferung zum nächstmöglichen Termin Einzug Stromlieferung/ Einzug zum (Datum):

Bisheriger Stromliefervertrag wurde **selbst gekündigt** zum:

Vorjahres-Stromverbrauch in kWh

Meine Beauftragung:

Ja, ich beauftrage die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) für meinen genannten Zähler mit der ausschließlichen Belieferung meiner Elektro-Speicherheizungsanlage (EnBW NaturWärme) bzw. meines Privat-Haushalts und meiner Elektro Speicherheizungsanlage (EnBW NaturWärme Privat) bzw. meiner unterbrechbaren Elektro-Heizungsanlage für Raumheizung (EnBW NaturWärme Pro) mit Strom.

Die EnBW wird auf Basis meines Jahresverbrauchs dem Stromnetz zu 100 % regenerativ erzeugte Energie zuführen (derzeit Wasserkraft).

Ich erteile folgende Vollmacht:

Die EnBW darf den bestehenden Stromlieferungsvertrag für die genannte Zählernummer bei meinem derzeitigen Lieferanten kündigen. Dies erleichtert die Durchführung des Lieferantenwechsels, sofern ich nicht bereits Kunde der EnBW bin. Zusätzlich ermächtige ich die EnBW zur Abwicklung des Messstellenbetriebs mit meinem Messstellenbetreiber.

Bitte beachten Sie die **Widerrufsbelehrung auf der Rückseite dieses Auftrags**.

Vertriebsaktion

Name des Vertriebspartners

Bestens informiert:

Ja, die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, darf mich zukünftig per Telefon, E-Mail und SMS über eigene Angebote aus den Bereichen Strom, Gas, Wärme, energienahe Dienstleistungen, Photovoltaik und E-Mobilität werblich kontaktieren und meinen Namen, meine Telefonnummer und meine E-Mail-Adresse zum Zweck der Kontaktaufnahme verarbeiten. Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig und ich kann sie jederzeit telefonisch (Tel. 0721 72586-001), schriftlich (EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe) oder per E-Mail (kontakt@enbw.com), ganz oder in Teilen widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der bisherigen Datenverarbeitung berührt wird.

Das habe ich zur Kenntnis genommen:

Die beigefügten Allgemeinen Bestimmungen und die rückseitig aufgeführten Besonderen Bedingungen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrags. Ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Erhalt sowie den von mir abgegebenen Auftrag zur Stromlieferung.

Unterschrift des Kunden

Datum

Vertriebspartner-Code

UVP

Qualitätsliste

Wir wollen gut und qualitätsverpflichtet beraten - und Missverständnisse sollen vermieden werden.
Bitte helfen Sie uns mit folgender Bestätigung:

Hiermit bestätige ich gegenüber dem beratenden Vertriebspartner

Name	VP-Nr.	ggf. Stempel des Vertriebspartners
------	--------	------------------------------------

1. Der Vertriebspartner hat nicht behauptet, er sei Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten oder stehe in einem Zusammenhang mit diesen.
2. Er hat auch nicht behauptet, die Vermittlung von Strom bzw. Gas erfolge mit Zustimmung und/oder im Auftrag des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten.
3. Er hat ferner nicht behauptet, dass bei einem nicht durchgeführten Wechsel die Strom- oder Gasversorgung nicht mehr stattfinden würde oder gefährdet sei.
4. Schließlich hat er auch nicht behauptet, mein jetziger Energielieferant sei gesellschaftlich mit dem neuen Lieferanten verbunden.
5. Er hat nicht behauptet, es dürfe nur noch Ökostrom vertrieben werden.
6. Er hat nicht behauptet, ein evtl. bestehender Stromliefervertrag mit dem Grundversorger bliebe bei Abschluss eines neuen Vertrages bestehen.
7. Gerne bestätige ich, dass ich umfassend über das Produkt Strom/ Gas und über den Ablauf beim Anbieterwechsel informiert wurde.
8. Gerne bestätige ich, dass die Informationen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Datenschutzhinweise) der beteiligten selbständigen Handelsvertreter und Vertriebsgesellschaften mir mitgeteilt bzw. mir zur Verfügung gestellt wurden.

Vorname, Name

Straße, PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

¹ Bruttopreise inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer und 19% Umsatzsteuer sind gerundet. Die Preise enthalten u.a. die derzeitige EEG-Umlage in Höhe von 6,405 Cent/kWh, die KWK-Umlage in Höhe von 0,280 Cent/kWh, die § 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage in Höhe von 0,305 Cent/kWh, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG in Höhe von 0,416 Cent/kWh und die Umlage für abschaltbare Lasten in Höhe von 0,005 Cent/kWh. Die aufgeführten Umlagenwerte beziehen sich auf das Jahr 2019. Weitere Informationen zu den Preisen können Punkt 17.1 der beigefügten Allgemeinen Bestimmungen entnommen werden.

² Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer sind gerundet.

³ Bis zum Ende der **eingeschränkten Preisgarantie** bleibt der Preis unverändert mit Ausnahme von Änderungen der Umsatz- und Stromsteuer bzw. eventuellen neuen Steuern und Abgaben gemäß Punkt 17.2.2 Absatz 2 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen sowie Änderungen der EEG-, KWK-, § 19 Absatz 2 StromNEV-, der Offshore-Haftungsumlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß Punkt 17.2.2 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen (nachfolgend „eingeschränkte Preisgarantie“ genannt). Die Preise können sich deshalb noch zwischen Vertragsabschluss und dem tatsächlichen Lieferbeginn ändern. Die von der eingeschränkten Preisgarantie ausgenommenen Preisbestandteile betragen beim Verbrauchspreis bis zu 55% und beim Grundpreis ca. 16%. Zum Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie ist die EnBW berechtigt und verpflichtet, die Preise anzupassen. Maßgeblich ist dabei die zwischenzeitlich eingetretene Kostenentwicklung. Hierzu wird die Kostensituation, die dem Preisstand bei Abschluss meines Vertrages zugrunde lag, mit der aktuellen, nach Auslaufen der eingeschränkten Preisgarantie herrschenden Kostensituation verglichen. Punkt 17.4 der Allgemeinen Bestimmungen gilt sinngemäß.

4 Mein Vorteil:

Sofort-Bonus in € (brutto)

Der Sofort-Bonus wird Ihnen ab Lieferbeginn nach Ablauf von 60 Tagen auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen, sofern das Vertragsverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch besteht. Eine andere Form der Auszahlung ist nicht möglich. Haben Sie uns noch nicht Ihre aktuelle Bankverbindung mitgeteilt? Dann melden Sie sich einfach bei uns.

Grundpreis-Rabatt in € pro Monat (brutto)

Der Grundpreis-Rabatt ist befristet und wird Ihnen ab Lieferbeginn für 12 Monate auf den Grundpreis gewährt und bei der Ermittlung der monatlichen Abschlagsbeträge sowie bei der Abrechnung berücksichtigt.

Verbrauchspreis-Rabatt in Cent pro kWh (brutto)

Der Verbrauchspreis-Rabatt ist befristet und wird Ihnen für 12 Monate ab Lieferbeginn auf den Verbrauchspreis gewährt und bei der Ermittlung der monatlichen Abschlagsbeträge sowie bei der Abrechnung berücksichtigt. Bei Tarifen mit getrennter Abrechnung nach HT- und NT-Zeiten gilt dieser Rabatt nur für den HT-Verbrauchspreis.

Mengen-Rabatt in kWh

Sie erhalten einen Mengen-Rabatt auf Ihre verbrauchten kWh. Der Mengen-Rabatt wird Ihnen von uns in einen Geldbetrag umgerechnet. Hierzu wird der jeweilige Verbrauchspreis (HT) herangezogen, der bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. Dieser wird mit der Anzahl der Kilowattstunden multipliziert. Dieser Betrag wird Ihnen dann nach Ablauf von 12 Monaten (gerechnet ab Lieferbeginn) einmalig mit der darauf folgenden Rechnung verrechnet. Bei Tarifen mit getrennter Abrechnung nach HT- und NT-Zeiten, gilt dieser Rabatt nur für den HT-Verbrauchspreis. Der Rabatt wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis nicht im Vorfeld außerordentlich gekündigt wurde (z.B. aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände).

Neukunden-Rabatt in € (brutto)

Der Neukunden-Rabatt wird Ihnen einmalig gewährt und nach Ablauf von 12 Monaten (gerechnet ab Lieferbeginn) auf Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben und mit dem Betrag der darauf folgenden Rechnung verrechnet.

Treue-Bonus in € (brutto)

Der Treue-Bonus wird Ihnen einmalig gewährt, wenn Sie von uns länger als 24 Monate mit Energie beliefert werden und der abgeschlossene Vertrag nicht vor oder zum Ende dieses Zeitraums beendet wird. Der Bonus wird nach Ablauf von 24 Monaten in der darauf folgenden Rechnung verrechnet.

Abschluss-Bonus in € (brutto)

Dieser wird einmalig innerhalb von 14 Tagen nach Lieferbeginn auf Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben und mit der darauf folgenden Rechnung verrechnet. Dieser Bonus wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis nicht im Vorfeld außerordentlich gekündigt wurde (z.B. aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände).

Startguthaben in € (brutto)

Dieses wird einmalig 14 Tage nach Lieferbeginn Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben und mit der darauf folgenden Rechnung verrechnet. Das Startguthaben wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis nicht im Vorfeld außerordentlich gekündigt wurde (z.B. aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände).

Wechsel-Bonus in € (brutto)

Dieser wird einmalig nach 12-monatiger Belieferung mit der darauf folgenden Rechnung auf Ihr EnBW Kundenkonto gutgeschrieben. Dieser Bonus wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis nicht im Vorfeld außerordentlich gekündigt wurde (z.B. aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände).

Prozent-Rabatt auf die Grund- und Verbrauchspreise

Der Prozent-Rabatt (auf die Nettobeträge der Grund- und Verbrauchspreise, d.h. exkl. Strom-/Erdgas-/Umsatzsteuer) ist befristet und wird Ihnen für den unter Mein Vorteil festgelegten Zeitraum ab Lieferbeginn gewährt und bei der Ermittlung der monatlichen Abschlagsbeträge sowie bei der Abrechnung berücksichtigt. Der Rabatt wird nicht gewährt, wenn das Vertragsverhältnis im Vorfeld der Rabatt-Verrechnung außerordentlich gekündigt wurde (z.B. aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände; Umzug) oder ein Produktwechsel innerhalb des festgelegten Zeitraums erfolgt ist.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Stichwort Widerruf, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, Telefon: 0721 72586-001, Telefax: 0721 72586-101, E-Mail: kontakt@enbw.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Besondere Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag EnBW NaturWärme Privat (Zweitarifzähler)

Stand 1. April 2012

1. Anlagenumfang

Die Anlage umfasst eine Elektro-Speicherheizung und zusätzlich ggf. einen elektrischen Warmwasserspeicher sowie eine Ergänzungsheizung. Für jede Änderung der Elektro-Speicherheizungsanlage, die zu einer Änderung der Anschlussleistung führt, ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Im Falle einer Erhöhung der Anschlussleistung sind eventuell entstehende Kosten für die Veränderung des Anschlusses sowie eventuelle Netzbeiträge von Ihnen zu tragen. Sie verpflichten sich, den endgültigen Ausbau der Elektro-Speicherheizungsanlage unaufgefordert der EnBW in Textform mitzuteilen.

2. Freigabe

Die Freigabe zur zeitlich begrenzten Aufladung der Elektro-Speicherheizungsanlage erfolgt innerhalb der Schwachlastzeit (NT), die durch den Netzbetreiber festgelegt wird. Je nach örtlichen Netz- und Betriebsverhältnissen kann eine nachrangige Zusatzfreigabe außerhalb der Schwachlastzeit (HT) erfolgen. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW.

3. Messung

Der Stromverbrauch der gesamten im Stromlieferungsvertrag definierten Anlage wird gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden vom Netzbetreiber festgelegt und stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

4. Elektroinstallation

Die Elektro-Speicherheizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

5. Tarifschaltung/Stromwandler

Wenn eine Tarifschaltung oder Stromwandler erforderlich sind, berechnet die EnBW Ihnen hierfür jeweils ein zusätzliches Entgelt. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt. Die Entgelte können Sie den jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der Ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.enbw.com.

Besondere Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag EnBW NaturWärme

Stand 1. April 2012

1. Anlagenumfang

Die Anlage umfasst eine Elektro-Speicherheizung und zusätzlich ggf. einen elektrischen Warmwasserspeicher sowie eine fest angeschlossene Ergänzungsheizung. Für jede Änderung der Elektro-Speicherheizungsanlage, die zu einer Änderung der Anschlussleistung führt, ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Im Falle einer Erhöhung der Anschlussleistung sind eventuell entstehende Kosten für die Veränderung des Anschlusses sowie eventuelle Netzbeiträge von Ihnen zu tragen. Sie verpflichten sich, den endgültigen Ausbau der Elektro-Speicherheizungsanlage unaufgefordert der EnBW in Textform mitzuteilen.

2. Freigabe

Die Freigabe zur zeitlich begrenzten Aufladung der Elektro-Speicherheizungsanlage erfolgt nach den Vorgaben des Netzbetreibers, der die genauen Lade- und Schaltzeiten festlegt. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW.

3. Messung

Der Stromverbrauch der gesamten im Stromlieferungsvertrag definierten Anlage wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden vom Netzbetreiber festgelegt und stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

4. Elektroinstallation

Die Elektro-Speicherheizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

5. Tarifschaltung/Stromwandler

Wenn eine Tarifschaltung oder Stromwandler erforderlich sind, berechnet die EnBW Ihnen hierfür jeweils ein zusätzliches Entgelt. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt. Die Entgelte können Sie den jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der Ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.enbw.com.

Besondere Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag EnBW NaturWärme Pro

Stand 1. April 2012

1. Anlagenumfang

Die Anlage umfasst eine unterbrechbare Elektro-Heizung für Raumheizung. Für jede Änderung der Elektro-Heizungsanlage, die zu einer Änderung der Anschlussleistung führt, ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Im Falle einer Erhöhung der Anschlussleistung sind eventuell entstehende Kosten für die Veränderung des Anschlusses sowie eventuelle Netzbeiträge von Ihnen zu tragen. Sie verpflichten sich, den endgültigen Ausbau der Elektro-Heizungsanlage unaufgefordert der EnBW in Textform mitzuteilen.

2. Freigabe

Die Stromlieferung zum Betrieb der Elektro-Heizungsanlage wird in bestimmten Zeitspannen unterbrochen. Die Dauer der Unterbrechung und den genauen Zeitpunkt legt der Netzbetreiber fest. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW.

3. Messung

Der Stromverbrauch der gesamten im Stromlieferungsvertrag definierten Anlage wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden vom Netzbetreiber festgelegt und stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

4. Elektroinstallation

Die Elektro-Heizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

5. Tarifschaltung/Stromwandler

Wenn eine Tarifschaltung oder Stromwandler erforderlich sind, berechnet die EnBW Ihnen hierfür jeweils ein zusätzliches Entgelt. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt. Die Entgelte können Sie den jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der Ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.enbw.com.

Aus der Natur: Wärmestrom von der EnBW.

Meine persönlichen Daten und Lieferadresse:

Frau Herr Vor- und Nachname (ggf. Firmenname)

Straße (bitte kein Postfach) Hausnummer Postleitzahl Ort

Mobilnummer Festnetznummer (freiwillige Angabe) Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

E-Mail

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG kann Ihnen per E-Mail und SMS Informationen über eigene ähnliche Produkte und Dienstleistungen schicken. Sie können jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail (kontakt@enbw.com), Brief (EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe) oder Telefon (0721 72586-001). Es entstehen hierfür keine anderen Kosten, außer den Übermittlungskosten nach den Basistarifen.

Meine alternative Postadresse: (falls abweichend von der Lieferadresse)

Frau Herr Vor- und Nachname (ggf. Firmenname)

Straße (ggf. Postfach) Hausnummer Postleitzahl Ort

Meine Bankverbindung (SEPA-Lastschriftmandat): (sofern gewünscht)

Als Zahlungsmöglichkeit stehen mir die Banküberweisung oder das SEPA-Lastschriftmandat zur Verfügung.

Die EnBW darf Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EnBW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE6900000000084184. Mandatsreferenz: wird Ihnen separat mitgeteilt.

Vor- und Nachname des Kontoinhabers (ggf. Firmenname) IBAN

Mein Stromvertrag EnBW NaturWärme Privat (Zweitarifzähler)

Messung gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch

Verbrauchspreis Hochtarif (HT)¹ pro kWh: _____ Cent

Verbrauchspreis Niedertarif (NT)¹ pro kWh: _____ Cent

Grundpreis² pro Monat: _____ €

Preisstand ist der _____

Der Vertrag hat eine **Erstlaufzeit von 12 Monaten**, gerechnet ab Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht gemäß Punkt 2 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen gekündigt wird.

Eingeschränkte Preisgarantie³ bis _____

Mein Vorteil⁴:

Hinweis: Nähere Informationen zu den Fußnoten siehe Rückseite.



Mein Stromvertrag EnBW NaturWärme

Mein Stromvertrag EnBW NaturWärme Pro

Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch

Verbrauchspreis¹ pro kWh: _____ Cent

Grundpreis² pro Monat: _____ €

Preisstand ist der _____

Der Vertrag hat eine **Erstlaufzeit von 12 Monaten**, gerechnet ab Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht gemäß Punkt 2 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen gekündigt wird.

Eingeschränkte Preisgarantie³ bis _____

Mein Vorteil⁴:

Hinweis: Nähere Informationen zu den Fußnoten siehe Rückseite.



Wichtige Angaben für den Wechsel zur EnBW:

Name des bisherigen Stromanbieters

Kundennummer beim bisherigen Stromanbieter

Stromzählernummer

Stromlieferung zum nächstmöglichen Termin Einzug Stromlieferung/ Einzug zum (Datum):

Bisheriger Stromliefervertrag wurde **selbst gekündigt** zum:

Vorjahres-Stromverbrauch in kWh

Meine Beauftragung:

Ja, ich beauftrage die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) für meinen genannten Zähler mit der ausschließlichen Belieferung meiner Elektro-Speicherheizungsanlage (EnBW NaturWärme) bzw. meines Privat-Haushalts und meiner Elektro Speicherheizungsanlage (EnBW NaturWärme Privat) bzw. meiner unterbrechbaren Elektro-Heizungsanlage für Raumheizung (EnBW NaturWärme Pro) mit Strom.

Die EnBW wird auf Basis meines Jahresverbrauchs dem Stromnetz zu 100 % regenerativ erzeugte Energie zuführen (derzeit Wasserkraft).

Ich erteile folgende Vollmacht:

Die EnBW darf den bestehenden Stromlieferungsvertrag für die genannte Zählernummer bei meinem derzeitigen Lieferanten kündigen. Dies erleichtert die Durchführung des Lieferantenwechsels, sofern ich nicht bereits Kunde der EnBW bin. Zusätzlich ermächtige ich die EnBW zur Abwicklung des Messstellenbetriebs mit meinem Messstellenbetreiber.

Bitte beachten Sie die **Widerrufsbelehrung auf der Rückseite dieses Auftrags.**

Vertriebsaktion

Name des Vertriebspartners

Bestens informiert:

Ja, die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, darf mich zukünftig per Telefon, E-Mail und SMS über eigene Angebote aus den Bereichen Strom, Gas, Wärme, energienahe Dienstleistungen, Photovoltaik und E-Mobilität werblich kontaktieren und meinen Namen, meine Telefonnummer und meine E-Mail-Adresse zum Zweck der Kontaktaufnahme verarbeiten. Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig und ich kann sie jederzeit telefonisch (Tel. 0721 72586-001), schriftlich (EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe) oder per E-Mail (kontakt@enbw.com), ganz oder in Teilen widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der bisherigen Datenverarbeitung berührt wird.

Das habe ich zur Kenntnis genommen:

Die beigefügten Allgemeinen Bestimmungen und die rückseitig aufgeführten Besonderen Bedingungen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrags. Ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Erhalt sowie den von mir abgegebenen Auftrag zur Stromlieferung.

Unterschrift des Kunden

Datum

Vertriebspartner-Code UVP

¹ Bruttopreise inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer und 19% Umsatzsteuer sind gerundet. Die Preise enthalten u.a. die derzeitige EEG-Umlage in Höhe von 6,405 Cent/kWh, die KWK-Umlage in Höhe von 0,280 Cent/kWh, die § 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage in Höhe von 0,305 Cent/kWh, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG in Höhe von 0,416 Cent/kWh und die Umlage für abschaltbare Lasten in Höhe von 0,005 Cent/kWh. Die aufgeführten Umlagenwerte beziehen sich auf das Jahr 2019. Weitere Informationen zu den Preisen können Punkt 17.1 der beigefügten Allgemeinen Bestimmungen entnommen werden.

² Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer sind gerundet.

³ Bis zum Ende der **eingeschränkten Preisgarantie** bleibt der Preis unverändert mit Ausnahme von Änderungen der Umsatz- und Stromsteuer bzw. eventuellen neuen Steuern und Abgaben gemäß Punkt 17.2.2 Absatz 2 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen sowie Änderungen der EEG-, KWK-, § 19 Absatz 2 StromNEV-, der Offshore-Haftungsumlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß Punkt 17.2.2 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen (nachfolgend „eingeschränkte Preisgarantie“ genannt). Die Preise können sich deshalb noch zwischen Vertragsabschluss und dem tatsächlichen Lieferbeginn ändern. Die von der eingeschränkten Preisgarantie ausgenommenen Preisbestandteile betragen beim Verbrauchspreis bis zu 55% und beim Grundpreis ca. 16%. Zum Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie ist die EnBW berechtigt und verpflichtet, die Preise anzupassen. Maßgeblich ist dabei die zwischenzeitlich eingetretene Kostenentwicklung. Hierzu wird die Kostensituation, die dem Preisstand bei Abschluss meines Vertrages zugrunde lag, mit der aktuellen, nach Auslaufen der eingeschränkten Preisgarantie herrschenden Kostensituation verglichen. Punkt 17.4 der Allgemeinen Bestimmungen gilt sinngemäß.

4 Mein Vorteil:

Sofort-Bonus in € (brutto)

Der Sofort-Bonus wird Ihnen ab Lieferbeginn nach Ablauf von 60 Tagen auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen, sofern das Vertragsverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch besteht. Eine andere Form der Auszahlung ist nicht möglich. Haben Sie uns noch nicht Ihre aktuelle Bankverbindung mitgeteilt? Dann melden Sie sich einfach bei uns.

Grundpreis-Rabatt in € pro Monat (brutto)

Der Grundpreis-Rabatt ist befristet und wird Ihnen ab Lieferbeginn für 12 Monate auf den Grundpreis gewährt und bei der Ermittlung der monatlichen Abschlagsbeträge sowie bei der Abrechnung berücksichtigt.

Verbrauchspreis-Rabatt in Cent pro kWh (brutto)

Der Verbrauchspreis-Rabatt ist befristet und wird Ihnen für 12 Monate ab Lieferbeginn auf den Verbrauchspreis gewährt und bei der Ermittlung der monatlichen Abschlagsbeträge sowie bei der Abrechnung berücksichtigt. Bei Tarifen mit getrennter Abrechnung nach HT- und NT-Zeiten gilt dieser Rabatt nur für den HT-Verbrauchspreis.

Mengen-Rabatt in kWh

Sie erhalten einen Mengen-Rabatt auf Ihre verbrauchten kWh. Der Mengen-Rabatt wird Ihnen von uns in einen Geldbetrag umgerechnet. Hierzu wird der jeweilige Verbrauchspreis (HT) herangezogen, der bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. Dieser wird mit der Anzahl der Kilowattstunden multipliziert. Dieser Betrag wird Ihnen dann nach Ablauf von 12 Monaten (gerechnet ab Lieferbeginn) einmalig mit der darauf folgenden Rechnung verrechnet. Bei Tarifen mit getrennter Abrechnung nach HT- und NT-Zeiten, gilt dieser Rabatt nur für den HT-Verbrauchspreis. Der Rabatt wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis nicht im Vorfeld außerordentlich gekündigt wurde (z.B. aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände).

Neukunden-Rabatt in € (brutto)

Der Neukunden-Rabatt wird Ihnen einmalig gewährt und nach Ablauf von 12 Monaten (gerechnet ab Lieferbeginn) auf Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben und mit dem Betrag der darauf folgenden Rechnung verrechnet.

Treue-Bonus in € (brutto)

Der Treue-Bonus wird Ihnen einmalig gewährt, wenn Sie von uns länger als 24 Monate mit Energie beliefert werden und der abgeschlossene Vertrag nicht vor oder zum Ende dieses Zeitraums beendet wird. Der Bonus wird nach Ablauf von 24 Monaten in der darauf folgenden Rechnung verrechnet.

Abschluss-Bonus in € (brutto)

Dieser wird einmalig innerhalb von 14 Tagen nach Lieferbeginn auf Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben und mit der darauf folgenden Rechnung verrechnet. Dieser Bonus wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis nicht im Vorfeld außerordentlich gekündigt wurde (z.B. aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände).

Startguthaben in € (brutto)

Dieses wird einmalig 14 Tage nach Lieferbeginn Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben und mit der darauf folgenden Rechnung verrechnet. Das Startguthaben wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis nicht im Vorfeld außerordentlich gekündigt wurde (z.B. aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände).

Wechsel-Bonus in € (brutto)

Dieser wird einmalig nach 12-monatiger Belieferung mit der darauf folgenden Rechnung auf Ihr EnBW Kundenkonto gutgeschrieben. Dieser Bonus wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis nicht im Vorfeld außerordentlich gekündigt wurde (z.B. aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände).

Prozent-Rabatt auf die Grund- und Verbrauchspreise

Der Prozent-Rabatt (auf die Nettobeträge der Grund- und Verbrauchspreise, d.h. exkl. Strom-/Erdgas-/Umsatzsteuer) ist befristet und wird Ihnen für den unter Mein Vorteil festgelegten Zeitraum ab Lieferbeginn gewährt und bei der Ermittlung der monatlichen Abschlagsbeträge sowie bei der Abrechnung berücksichtigt. Der Rabatt wird nicht gewährt, wenn das Vertragsverhältnis im Vorfeld der Rabatt-Verrechnung außerordentlich gekündigt wurde (z.B. aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände; Umzug) oder ein Produktwechsel innerhalb des festgelegten Zeitraums erfolgt ist.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Stichwort Widerruf, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, Telefon: 0721 72586-001, Telefax: 0721 72586-101, E-Mail: kontakt@enbw.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Besondere Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag EnBW NaturWärme Privat (Zweitarifzähler)

Stand 1. April 2012

1. Anlagenumfang

Die Anlage umfasst eine Elektro-Speicherheizung und zusätzlich ggf. einen elektrischen Warmwasserspeicher sowie eine Ergänzungsheizung. Für jede Änderung der Elektro-Speicherheizungsanlage, die zu einer Änderung der Anschlussleistung führt, ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Im Falle einer Erhöhung der Anschlussleistung sind eventuell entstehende Kosten für die Veränderung des Anschlusses sowie eventuelle Netzbeiträge von Ihnen zu tragen. Sie verpflichten sich, den endgültigen Ausbau der Elektro-Speicherheizungsanlage unaufgefordert der EnBW in Textform mitzuteilen.

2. Freigabe

Die Freigabe zur zeitlich begrenzten Aufladung der Elektro-Speicherheizungsanlage erfolgt innerhalb der Schwachlastzeit (NT), die durch den Netzbetreiber festgelegt wird. Je nach örtlichen Netz- und Betriebsverhältnissen kann eine nachrangige Zusatzfreigabe außerhalb der Schwachlastzeit (HT) erfolgen. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW.

3. Messung

Der Stromverbrauch der gesamten im Stromlieferungsvertrag definierten Anlage wird gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden vom Netzbetreiber festgelegt und stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

4. Elektroinstallation

Die Elektro-Speicherheizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

5. Tarifschaltung/Stromwandler

Wenn eine Tarifschaltung oder Stromwandler erforderlich sind, berechnet die EnBW Ihnen hierfür jeweils ein zusätzliches Entgelt. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt. Die Entgelte können Sie den jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der Ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.enbw.com.

Besondere Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag EnBW NaturWärme

Stand 1. April 2012

1. Anlagenumfang

Die Anlage umfasst eine Elektro-Speicherheizung und zusätzlich ggf. einen elektrischen Warmwasserspeicher sowie eine fest angeschlossene Ergänzungsheizung. Für jede Änderung der Elektro-Speicherheizungsanlage, die zu einer Änderung der Anschlussleistung führt, ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Im Falle einer Erhöhung der Anschlussleistung sind eventuell entstehende Kosten für die Veränderung des Anschlusses sowie eventuelle Netzbeiträge von Ihnen zu tragen. Sie verpflichten sich, den endgültigen Ausbau der Elektro-Speicherheizungsanlage unaufgefordert der EnBW in Textform mitzuteilen.

2. Freigabe

Die Freigabe zur zeitlich begrenzten Aufladung der Elektro-Speicherheizungsanlage erfolgt nach den Vorgaben des Netzbetreibers, der die genauen Lade- und Schaltzeiten festlegt. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW.

3. Messung

Der Stromverbrauch der gesamten im Stromlieferungsvertrag definierten Anlage wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden vom Netzbetreiber festgelegt und stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

4. Elektroinstallation

Die Elektro-Speicherheizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

5. Tarifschaltung/Stromwandler

Wenn eine Tarifschaltung oder Stromwandler erforderlich sind, berechnet die EnBW Ihnen hierfür jeweils ein zusätzliches Entgelt. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt. Die Entgelte können Sie den jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der Ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.enbw.com.

Besondere Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag EnBW NaturWärme Pro

Stand 1. April 2012

1. Anlagenumfang

Die Anlage umfasst eine unterbrechbare Elektro-Heizung für Raumheizung. Für jede Änderung der Elektro-Heizungsanlage, die zu einer Änderung der Anschlussleistung führt, ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Im Falle einer Erhöhung der Anschlussleistung sind eventuell entstehende Kosten für die Veränderung des Anschlusses sowie eventuelle Netzbeiträge von Ihnen zu tragen. Sie verpflichten sich, den endgültigen Ausbau der Elektro-Heizungsanlage unaufgefordert der EnBW in Textform mitzuteilen.

2. Freigabe

Die Stromlieferung zum Betrieb der Elektro-Heizungsanlage wird in bestimmten Zeitspannen unterbrochen. Die Dauer der Unterbrechung und den genauen Zeitpunkt legt der Netzbetreiber fest. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW.

3. Messung

Der Stromverbrauch der gesamten im Stromlieferungsvertrag definierten Anlage wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden vom Netzbetreiber festgelegt und stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

4. Elektroinstallation

Die Elektro-Heizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

5. Tarifschaltung/Stromwandler

Wenn eine Tarifschaltung oder Stromwandler erforderlich sind, berechnet die EnBW Ihnen hierfür jeweils ein zusätzliches Entgelt. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt. Die Entgelte können Sie den jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der Ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.enbw.com.

Meine persönlichen Daten und Lieferadresse:

Frau Herr Vor- und Nachname (ggf. Firmenname)

Straße (bitte kein Postfach) Hausnummer Postleitzahl Ort

Mobilnummer Festnetznummer (freiwillige Angabe) Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

E-Mail

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG kann Ihnen per E-Mail und SMS Informationen über eigene ähnliche Produkte und Dienstleistungen schicken. Sie können jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail (kontakt@enbw.com), Brief (EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe) oder Telefon (0721 72586-001). Es entstehen hierfür keine anderen Kosten, außer den Übermittlungskosten nach den Basistarifen.

Meine alternative Postadresse: (falls abweichend von der Lieferadresse)

Frau Herr Vor- und Nachname (ggf. Firmenname)

Straße (ggf. Postfach) Hausnummer Postleitzahl Ort

Meine Bankverbindung (SEPA-Lastschriftmandat): (sofern gewünscht)

Als Zahlungsmöglichkeit stehen mir die Banküberweisung oder das SEPA-Lastschriftmandat zur Verfügung.

Die EnBW darf Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EnBW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE6900000000084184. Mandatsreferenz: wird Ihnen separat mitgeteilt.

Vor- und Nachname des Kontoinhabers (ggf. Firmenname)

IBAN

Mein Stromvertrag EnBW NaturWärme Privat (Zweitarifzähler)

Messung gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch

Verbrauchspreis Hochtarif (HT)¹ pro kWh: Cent

Verbrauchspreis Niedertarif (NT)¹ pro kWh: Cent

Grundpreis² pro Monat: €

Preisstand ist der



Der Vertrag hat eine **Erstlaufzeit von 12 Monaten**, gerechnet ab Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht gemäß Punkt 2 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen gekündigt wird.

Eingeschränkte Preisgarantie³ bis

Mein Vorteil⁴:

Hinweis: Nähere Informationen zu den Fußnoten siehe Rückseite.

Mein Stromvertrag EnBW NaturWärme

Mein Stromvertrag EnBW NaturWärme Pro

Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch

Verbrauchspreis¹ pro kWh: Cent

Grundpreis² pro Monat: €

Preisstand ist der



Der Vertrag hat eine **Erstlaufzeit von 12 Monaten**, gerechnet ab Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht gemäß Punkt 2 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen gekündigt wird.

Eingeschränkte Preisgarantie³ bis

Mein Vorteil⁴:

Hinweis: Nähere Informationen zu den Fußnoten siehe Rückseite.

Wichtige Angaben für den Wechsel zur EnBW:

Name des bisherigen Stromanbieters

Kundennummer beim bisherigen Stromanbieter

Stromzählernummer

Stromlieferung zum nächstmöglichen Termin Einzug Stromlieferung/ Einzug zum (Datum):

Bisheriger Stromliefervertrag wurde **selbst gekündigt** zum:

Vorjahres-Stromverbrauch in kWh

Meine Beauftragung:

Ja, ich beauftrage die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) für meinen genannten Zähler mit der ausschließlichen Belieferung meiner Elektro-Speicherheizungsanlage (EnBW NaturWärme) bzw. meines Privat-Haushalts und meiner Elektro Speicherheizungsanlage (EnBW NaturWärme Privat) bzw. meiner unterbrechbaren Elektro-Heizungsanlage für Raumheizung (EnBW NaturWärme Pro) mit Strom.

Die EnBW wird auf Basis meines Jahresverbrauchs dem Stromnetz zu 100 % regenerativ erzeugte Energie zuführen (derzeit Wasserkraft).

Ich erteile folgende Vollmacht:

Die EnBW darf den bestehenden Stromlieferungsvertrag für die genannte Zählernummer bei meinem derzeitigen Lieferanten kündigen. Dies erleichtert die Durchführung des Lieferantenwechsels, sofern ich nicht bereits Kunde der EnBW bin. Zusätzlich ermächtige ich die EnBW zur Abwicklung des Messstellenbetriebs mit meinem Messstellenbetreiber.

Bitte beachten Sie die **Widerrufsbelehrung auf der Rückseite dieses Auftrags**.

Vertriebsaktion

Name des Vertriebspartners

Bestens informiert:

Ja, die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, darf mich zukünftig per Telefon, E-Mail und SMS über eigene Angebote aus den Bereichen Strom, Gas, Wärme, energienahe Dienstleistungen, Photovoltaik und E-Mobilität werblich kontaktieren und meinen Namen, meine Telefonnummer und meine E-Mail-Adresse zum Zweck der Kontaktaufnahme verarbeiten. Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig und ich kann sie jederzeit telefonisch (Tel. 0721 72586-001), schriftlich (EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe) oder per E-Mail (kontakt@enbw.com), ganz oder in Teilen widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der bisherigen Datenverarbeitung berührt wird.

Das habe ich zur Kenntnis genommen:

Die beigefügten Allgemeinen Bestimmungen und die rückseitig aufgeführten Besonderen Bedingungen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrags. Ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Erhalt sowie den von mir abgegebenen Auftrag zur Stromlieferung.

Unterschrift des Kunden

Datum

Vertriebspartner-Code

UVP

¹ Bruttopreise inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer und 19% Umsatzsteuer sind gerundet. Die Preise enthalten u.a. die derzeitige EEG-Umlage in Höhe von 6,405 Cent/kWh, die KWK-Umlage in Höhe von 0,280 Cent/kWh, die § 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage in Höhe von 0,305 Cent/kWh, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG in Höhe von 0,416 Cent/kWh und die Umlage für abschaltbare Lasten in Höhe von 0,005 Cent/kWh. Die aufgeführten Umlagenwerte beziehen sich auf das Jahr 2019. Weitere Informationen zu den Preisen können Punkt 17.1 der beigefügten Allgemeinen Bestimmungen entnommen werden.

² Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer sind gerundet.

³ Bis zum Ende der **eingeschränkten Preisgarantie** bleibt der Preis unverändert mit Ausnahme von Änderungen der Umsatz- und Stromsteuer bzw. eventuellen neuen Steuern und Abgaben gemäß Punkt 17.2.2 Absatz 2 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen sowie Änderungen der EEG-, KWK-, § 19 Absatz 2 StromNEV-, der Offshore-Haftungsumlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß Punkt 17.2.2 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen (nachfolgend „eingeschränkte Preisgarantie“ genannt). Die Preise können sich deshalb noch zwischen Vertragsabschluss und dem tatsächlichen Lieferbeginn ändern. Die von der eingeschränkten Preisgarantie ausgenommenen Preisbestandteile betragen beim Verbrauchspreis bis zu 55% und beim Grundpreis ca. 16%. Zum Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie ist die EnBW berechtigt und verpflichtet, die Preise anzupassen. Maßgeblich ist dabei die zwischenzeitlich eingetretene Kostenentwicklung. Hierzu wird die Kostensituation, die dem Preisstand bei Abschluss meines Vertrages zugrunde lag, mit der aktuellen, nach Auslaufen der eingeschränkten Preisgarantie herrschenden Kostensituation verglichen. Punkt 17.4 der Allgemeinen Bestimmungen gilt sinngemäß.

4 Mein Vorteil:

Sofort-Bonus in € (brutto)

Der Sofort-Bonus wird Ihnen ab Lieferbeginn nach Ablauf von 60 Tagen auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen, sofern das Vertragsverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch besteht. Eine andere Form der Auszahlung ist nicht möglich. Haben Sie uns noch nicht Ihre aktuelle Bankverbindung mitgeteilt? Dann melden Sie sich einfach bei uns.

Grundpreis-Rabatt in € pro Monat (brutto)

Der Grundpreis-Rabatt ist befristet und wird Ihnen ab Lieferbeginn für 12 Monate auf den Grundpreis gewährt und bei der Ermittlung der monatlichen Abschlagsbeträge sowie bei der Abrechnung berücksichtigt.

Verbrauchspreis-Rabatt in Cent pro kWh (brutto)

Der Verbrauchspreis-Rabatt ist befristet und wird Ihnen für 12 Monate ab Lieferbeginn auf den Verbrauchspreis gewährt und bei der Ermittlung der monatlichen Abschlagsbeträge sowie bei der Abrechnung berücksichtigt. Bei Tarifen mit getrennter Abrechnung nach HT- und NT-Zeiten gilt dieser Rabatt nur für den HT-Verbrauchspreis.

Mengen-Rabatt in kWh

Sie erhalten einen Mengen-Rabatt auf Ihre verbrauchten kWh. Der Mengen-Rabatt wird Ihnen von uns in einen Geldbetrag umgerechnet. Hierzu wird der jeweilige Verbrauchspreis (HT) herangezogen, der bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. Dieser wird mit der Anzahl der Kilowattstunden multipliziert. Dieser Betrag wird Ihnen dann nach Ablauf von 12 Monaten (gerechnet ab Lieferbeginn) einmalig mit der darauf folgenden Rechnung verrechnet. Bei Tarifen mit getrennter Abrechnung nach HT- und NT-Zeiten, gilt dieser Rabatt nur für den HT-Verbrauchspreis. Der Rabatt wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis nicht im Vorfeld außerordentlich gekündigt wurde (z.B. aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände).

Neukunden-Rabatt in € (brutto)

Der Neukunden-Rabatt wird Ihnen einmalig gewährt und nach Ablauf von 12 Monaten (gerechnet ab Lieferbeginn) auf Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben und mit dem Betrag der darauf folgenden Rechnung verrechnet.

Treue-Bonus in € (brutto)

Der Treue-Bonus wird Ihnen einmalig gewährt, wenn Sie von uns länger als 24 Monate mit Energie beliefert werden und der abgeschlossene Vertrag nicht vor oder zum Ende dieses Zeitraums beendet wird. Der Bonus wird nach Ablauf von 24 Monaten in der darauf folgenden Rechnung verrechnet.

Abschluss-Bonus in € (brutto)

Dieser wird einmalig innerhalb von 14 Tagen nach Lieferbeginn auf Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben und mit der darauf folgenden Rechnung verrechnet. Dieser Bonus wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis nicht im Vorfeld außerordentlich gekündigt wurde (z.B. aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände).

Startguthaben in € (brutto)

Dieses wird einmalig 14 Tage nach Lieferbeginn Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben und mit der darauf folgenden Rechnung verrechnet. Das Startguthaben wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis nicht im Vorfeld außerordentlich gekündigt wurde (z.B. aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände).

Wechsel-Bonus in € (brutto)

Dieser wird einmalig nach 12-monatiger Belieferung mit der darauf folgenden Rechnung auf Ihr EnBW Kundenkonto gutgeschrieben. Dieser Bonus wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis nicht im Vorfeld außerordentlich gekündigt wurde (z.B. aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände).

Prozent-Rabatt auf die Grund- und Verbrauchspreise

Der Prozent-Rabatt (auf die Nettobeträge der Grund- und Verbrauchspreise, d.h. exkl. Strom-/Erdgas-/Umsatzsteuer) ist befristet und wird Ihnen für den unter Mein Vorteil festgelegten Zeitraum ab Lieferbeginn gewährt und bei der Ermittlung der monatlichen Abschlagsbeträge sowie bei der Abrechnung berücksichtigt. Der Rabatt wird nicht gewährt, wenn das Vertragsverhältnis im Vorfeld der Rabatt-Verrechnung außerordentlich gekündigt wurde (z.B. aufgrund wiederholter Zahlungsrückstände; Umzug) oder ein Produktwechsel innerhalb des festgelegten Zeitraums erfolgt ist.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Stichwort Widerruf, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, Telefon: 0721 72586-001, Telefax: 0721 72586-101, E-Mail: kontakt@enbw.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Besondere Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag EnBW NaturWärme Privat (Zweitarifzähler)

Stand 1. April 2012

1. Anlagenumfang

Die Anlage umfasst eine Elektro-Speicherheizung und zusätzlich ggf. einen elektrischen Warmwasserspeicher sowie eine Ergänzungsheizung. Für jede Änderung der Elektro-Speicherheizungsanlage, die zu einer Änderung der Anschlussleistung führt, ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Im Falle einer Erhöhung der Anschlussleistung sind eventuell entstehende Kosten für die Veränderung des Anschlusses sowie eventuelle Netzbeiträge von Ihnen zu tragen. Sie verpflichten sich, den endgültigen Ausbau der Elektro-Speicherheizungsanlage unaufgefordert der EnBW in Textform mitzuteilen.

2. Freigabe

Die Freigabe zur zeitlich begrenzten Aufladung der Elektro-Speicherheizungsanlage erfolgt innerhalb der Schwachlastzeit (NT), die durch den Netzbetreiber festgelegt wird. Je nach örtlichen Netz- und Betriebsverhältnissen kann eine nachrangige Zusatzfreigabe außerhalb der Schwachlastzeit (HT) erfolgen. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW.

3. Messung

Der Stromverbrauch der gesamten im Stromlieferungsvertrag definierten Anlage wird gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden vom Netzbetreiber festgelegt und stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

4. Elektroinstallation

Die Elektro-Speicherheizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

5. Tarifschaltung/Stromwandler

Wenn eine Tarifschaltung oder Stromwandler erforderlich sind, berechnet die EnBW Ihnen hierfür jeweils ein zusätzliches Entgelt. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt. Die Entgelte können Sie den jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der Ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.enbw.com.

Besondere Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag EnBW NaturWärme

Stand 1. April 2012

1. Anlagenumfang

Die Anlage umfasst eine Elektro-Speicherheizung und zusätzlich ggf. einen elektrischen Warmwasserspeicher sowie eine fest angeschlossene Ergänzungsheizung. Für jede Änderung der Elektro-Speicherheizungsanlage, die zu einer Änderung der Anschlussleistung führt, ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Im Falle einer Erhöhung der Anschlussleistung sind eventuell entstehende Kosten für die Veränderung des Anschlusses sowie eventuelle Netzbeiträge von Ihnen zu tragen. Sie verpflichten sich, den endgültigen Ausbau der Elektro-Speicherheizungsanlage unaufgefordert der EnBW in Textform mitzuteilen.

2. Freigabe

Die Freigabe zur zeitlich begrenzten Aufladung der Elektro-Speicherheizungsanlage erfolgt nach den Vorgaben des Netzbetreibers, der die genauen Lade- und Schaltzeiten festlegt. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW.

3. Messung

Der Stromverbrauch der gesamten im Stromlieferungsvertrag definierten Anlage wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden vom Netzbetreiber festgelegt und stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

4. Elektroinstallation

Die Elektro-Speicherheizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

5. Tarifschaltung/Stromwandler

Wenn eine Tarifschaltung oder Stromwandler erforderlich sind, berechnet die EnBW Ihnen hierfür jeweils ein zusätzliches Entgelt. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt. Die Entgelte können Sie den jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der Ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.enbw.com.

Besondere Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag EnBW NaturWärme Pro

Stand 1. April 2012

1. Anlagenumfang

Die Anlage umfasst eine unterbrechbare Elektro-Heizung für Raumheizung. Für jede Änderung der Elektro-Heizungsanlage, die zu einer Änderung der Anschlussleistung führt, ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Im Falle einer Erhöhung der Anschlussleistung sind eventuell entstehende Kosten für die Veränderung des Anschlusses sowie eventuelle Netzbeiträge von Ihnen zu tragen. Sie verpflichten sich, den endgültigen Ausbau der Elektro-Heizungsanlage unaufgefordert der EnBW in Textform mitzuteilen.

2. Freigabe

Die Stromlieferung zum Betrieb der Elektro-Heizungsanlage wird in bestimmten Zeitspannen unterbrochen. Die Dauer der Unterbrechung und den genauen Zeitpunkt legt der Netzbetreiber fest. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW.

3. Messung

Der Stromverbrauch der gesamten im Stromlieferungsvertrag definierten Anlage wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden vom Netzbetreiber festgelegt und stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

4. Elektroinstallation

Die Elektro-Heizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

5. Tarifschaltung/Stromwandler

Wenn eine Tarifschaltung oder Stromwandler erforderlich sind, berechnet die EnBW Ihnen hierfür jeweils ein zusätzliches Entgelt. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt. Die Entgelte können Sie den jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der Ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.enbw.com.

Für die Lieferung elektrischer Energie an Sondervertragskunden der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) Stand 1. November 2018

1. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Strom beliefert? (Punkt 1 Absatz 2 gilt für Sie nur, wenn Sie von einem anderen Stromlieferanten versorgt werden.)

(1) Der Stromlieferungsvertrag wird abgeschlossen, indem die EnBW Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb einer Frist von 20 Werktagen in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung). Samstag, Sonntag und Feiertage sind keine Werktage.
(2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilt Ihnen die EnBW mit. Kann Ihr derzeitiger Stromlieferungsvertrag nicht innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Vertragsbestätigung, beendet werden, haben sowohl die EnBW als auch Sie das Recht, den vorliegenden Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.

2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit Ihres Stromlieferungsvertrags? Was ist im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb zu beachten?

(1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Stromlieferungsvertrag jeweils um 12 Monate, wenn weder Sie noch die EnBW vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die EnBW können mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende der Laufzeit kündigen. Die EnBW stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der EnBW keine gesonderten Entgelte verlangt werden. Die EnBW wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.

(2) Wenn auf Ihren Wunsch hin anstelle Ihres grundzuständigen Messstellenbetriebers ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt, kann dies mit einer Veränderung des Entgelts für diese Leistung verbunden sein. In diesem Fall ist die EnBW berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung des Entgelts für den Messstellenbetrieb anzupassen.

(3) Erhalten Sie eine neue Messeinrichtung aufgrund der Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und werden der EnBW dafür vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veränderte Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, ist die EnBW berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb anzupassen. Änderungen der Preise infolge einer solchen Änderung der Entgelte werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

Ändert die EnBW die Preise, so können Sie den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die EnBW soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird Sie die EnBW in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.
(4) Die Kündigung bedarf der Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail).

3. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

(1) Im Falle eines beabsichtigten Umzugs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind Sie verpflichtet, der EnBW die neue Lieferadresse mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Ihr Stromlieferungsvertrag wird nach Maßgabe von Punkt 3 Absatz 3 dorthin zu dem von Ihnen angegebenen Einzugsdatum übertragen. Die EnBW übernimmt gegenüber den zuständigen Stellen, z. B. dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber, alle Formalitäten, um die Belieferung an der neuen Lieferadresse sicherzustellen. Die notwendigen Informationen zum Umzug können Sie der EnBW in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail), telefonisch oder auf der Homepage der EnBW (www.enbw.com) mitteilen.

(2) Der Stromlieferungsvertrag wird an der neuen Lieferadresse unter Berücksichtigung der verbleibenden Laufzeit fortgesetzt. Sollte die Belieferung an der bisherigen Lieferadresse von Ihnen vorübergehend weiter benötigt werden z. B. für Renovierungsarbeiten, so gelten die bisherigen Konditionen insoweit auch an der bisherigen Lieferadresse weiter.

(3) Die EnBW wird Ihnen unverzüglich nach der Mitteilung der neuen Lieferadresse in Textform mitteilen, ob eine Übertragung des Stromlieferungsvertrags auf Ihre neue Lieferadresse durchgeführt werden kann. Kann der Stromlieferungsvertrag am neuen Wohn- bzw. Firmensitz nicht angeboten werden, z. B. weil die Lieferstelle nicht an das Netz der öffentlichen Versorgung angebunden ist, so endet der Vertrag zu dem von Ihnen mitgeteilten Datum des Auszugs, ohne dass es einer weiteren Kündigungserklärung bedarf.

(4) Die Übertragung des Stromlieferungsvertrags auf Ihre neue Lieferadresse erfolgt kostenlos.

(5) Kommen Sie Ihren Verpflichtungen aus Punkt 3 Absatz 1 nicht rechtzeitig nach, und entsteht der EnBW hierdurch ein Schaden, so ist die EnBW berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch entfällt, wenn Sie innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach dem Datum des Einzugs bei der EnBW einen neuen Stromlieferungsvertrag abschließen und eine Belieferung an der neuen Lieferadresse durch die EnBW erfolgen kann.

4. Wie und in welchem Umfang liefert die EnBW? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

(1) Die EnBW schließt die Verträge, die für die Durchführung

der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die EnBW ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromlieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Die EnBW wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die EnBW jedoch befreit,
a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,
b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
c) soweit und solange die EnBW an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der EnBW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die EnBW von der Pflicht, Strom zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EnBW nach Punkt 11 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht.

4. Hinweis der EnBW zur Haftung bei Versorgungsstörungen:

Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die EnBW wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der EnBW bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der EnBW aufgeklärt werden können.
(5) Wenn Ihr Jahresverbrauch mehr als 100.000 kWh beträgt, Sie in einer anderen Spannungsebene als Niederspannung beliefert werden oder eine weitere Belieferung aufgrund technischer Umstände unmöglich bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und Kosten verbunden ist, können sowohl Sie als auch die EnBW in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Stromlieferungsvertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform kündigen.

(6) Der von der EnBW gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

5. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EnBW, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetriebers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Punkt 11 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die EnBW ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.

(2) Die EnBW kann Ihren Zählerstand selbst ablesen oder von Ihnen verlangen, dass Sie die Ablesung vornehmen, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der EnBW an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die EnBW kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die EnBW Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Punkt 6 Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

7. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit von der EnBW eine Befundprüfung durch die nach dem Mess- und Eichgesetz zuständige Behörde bzw. eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der EnBW stellen, müssen Sie die EnBW mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der EnBW getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

8. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die EnBW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 8 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ablesungszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

9. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Stromverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinteilung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die EnBW für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Punkt 9 Absatz 1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen (erweiterter Abrechnungsservice), wenn Sie diesen erweiterten Abrechnungsservice bestellen. Ein Bestellformular schicken wir Ihnen gerne zu. In diesem Fall wird Ihr Stromverbrauch entsprechend dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erfasst. Die EnBW kann eine Abschlagszahlung verlangen, sofern der Stromverbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Absätze 3 bis 8 gelten entsprechend. Die Entgelte für den erweiterten Abrechnungsservice können Sie den jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.enbw.com oder Sie rufen uns an. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne ein Exemplar der ergänzenden Bedingungen zu. Die Entgelte für den erweiterten Abrechnungsservice werden Ihnen auch während der Laufzeit einer Preisgarantie in Rechnung gestellt.

(3) Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu dem von der EnBW angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wählen.

(5) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromlieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(6) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufgeschoben oder verweigern, wenn

a) die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von den Regelungen nach Satz 1 und 2 unberührt.

(7) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die EnBW Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die EnBW für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(8) Gegen Ansprüche der EnBW können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die EnBW kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen

tungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die EnBW Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen. Die EnBW wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.

(2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EnBW beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

(3) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die EnBW in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zu dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(4) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die EnBW Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(5) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

11. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die EnBW ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EnBW berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die EnBW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug darf die EnBW eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der EnBW mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage im Voraus angekündigt.

(4) Die EnBW hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die EnBW ist in den Fällen nach Punkt 11 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 11 Absatz 2 ist die EnBW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

12. Können Sie Ihren Stromlieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der EnBW.

13. Werden Wartungsdienste angeboten?

Wartungsdienste werden nicht angeboten.

14. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden von der EnBW nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen erhoben. Genaueres entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen der EnBW im Zusammenhang mit Ihrer Energiebelieferung.

15. Die elektronische Rechnung

15.1 Wie erfolgt der Zugang der elektronischen Rechnung, wie werden Sie vorab informiert und welche Voraussetzungen müssen für die Nutzung erfüllt werden?

(1) Die EnBW ermöglicht Ihnen nach Ihrem ausdrücklichen Wunsch, Ihre Energierechnungen in einem gesonderten Portal

der EnBW-Website abzurufen. Für den Abruf der Rechnungsdaten ist ein persönlicher Internetzugang erforderlich. Sie sind verpflichtet, stets eine aktuelle empfangsbereite E-Mail-Adresse sowie Mobilnummer anzugeben, deren elektronischer Briefkasten von Ihnen regelmäßig abgerufen wird. Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse sowie Ihrer Mobilnummer sind unverzüglich mitzuteilen. Die Bereitstellung der Rechnung erfolgt dann ausschließlich elektronisch (im Portal der EnBW-Website). Die Rechnungsdaten umfassen alle Positionen, die auch in einer Rechnung der EnBW in Papierform enthalten sind.

(2) Sie erhalten mit dem Zeitpunkt der Abrufbarkeit der Rechnung eine Benachrichtigung per E-Mail oder SMS an die von Ihnen angegebene elektronische Adresse bzw. Mobilnummer. Nicht abgerufene Rechnungen gehen am Tag nach Benachrichtigung per E-Mail oder SMS über ihre Bereitstellung im Portal der EnBW-Website zu. Ein Ausfall der technischen Möglichkeiten zum Empfang der Benachrichtigung oder zum Abrufen sowie eine Änderung Ihrer elektronischen Adresse bzw. Mobilnummer ist für den Zugang unerheblich.

(3) Wenn in Ihrem Vertragskonto mehrere Lieferverträge für verschiedene Produkte und Energiesparten geführt werden (z. B. Strom, Gas, Wasser), so gilt ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die elektronische Rechnung in einer der Sparten diese auch für die übrigen Lieferverträge.

15.2 Für was haftet die EnBW?

(1) Für die elektronische Bereitstellung von Mitteilungen oder elektronischen Rechnungen haftet die EnBW nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Sie Schadensersatzansprüche geltend machen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Weiter haftet die EnBW nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der EnBW aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der EnBW auf den Schaden, den beide Parteien bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.

(3) Eine Haftung der EnBW für Schäden, die durch den Missbrauch des Passworts oder durch fehlerhafte Eingaben im Portal der EnBW-Website verursacht werden, ist ausgeschlossen.

(4) Die EnBW haftet ebenfalls nicht für die Leistung von Internet-, Telekommunikations- oder Serviceprovidern.

(5) Für Datenverlust auf Ihrem PC, Tablet oder Smartphone kann die EnBW keine Haftung übernehmen.

(6) Das Übermittlungsrisiko (z. B. Datenverlust während der Übermittlung, Verfälschung, Kompletverlust) von Erklärungen, Mitteilungen und Dokumenten trägt jede Vertragspartei selbst. Zu besonderen Maßnahmen zur Wahrung der Datensicherheit ist die EnBW nicht verpflichtet.

16. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

(1) Die EnBW ist zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die EnBW unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die EnBW wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) **Ändert die EnBW die Allgemeinen Bestimmungen, so können Sie den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Bestimmungen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.**

17. Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisänderungen?

17.1 Zusammensetzung der Preise

(1) Die EnBW beliefert Sie zu den in Vertragsformular bzw. in der Preisübersicht (bei Onlineabschlüssen) genannten Preisen. Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den örtlichen Netzbetreiber zu

zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung eines nicht elektronischen Zählers (so weit die Dienstleistung durch Ihren grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht wird), die Abrechnung, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage), nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Haftungsumlage) und die Umlage für abschaltbare Lasten (nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten – AbLaV).

(2) Die EEG-Umlage hat die EnBW gemäß § 60 Absatz 1 EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien) in Verbindung mit § 3 Erneuerbare-Energien-Verordnung an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen. Die Höhe dieser EEG-Umlage wird gemäß § 64 Absatz 3 EEG in Verbindung mit § 3 Erneuerbare-Energien-Verordnung von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de) bis zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Jahr in Cent pro kWh veröffentlicht. Die KWKG-Umlage ist an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlen und ergibt sich aus der Verpflichtung der Netzbetreiber nach dem KWKG (Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung) zur Zahlung entsprechender Aufschlüsse an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Die Höhe dieser KWKG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß §§ 26a und 26b KWKG jährlich ermittelt und bis zum 25. Oktober eines Jahres auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de) im Voraus für das jeweils folgende Jahr in Cent pro kWh veröffentlicht. Die § 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage ist an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen und ergibt sich aus der Verpflichtung nach § 19 Absatz 2 StromNEV (Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen). Die Höhe dieser § 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und bis zum 25. Oktober eines Jahres auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de) im Voraus für das jeweils folgende Jahr je Letztverbrauchergruppe in Cent pro kWh veröffentlicht. Die Umlage für abschaltbare Lasten ist an die Netzbetreiber zu zahlen und ergibt sich aus § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV). Die Höhe dieser Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und bis zum 25. Oktober eines Jahres auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de) im Voraus für das jeweils folgende Jahr in Cent pro kWh veröffentlicht.

(3) Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der EnBW erhalten Sie unter der Servicenummer der EnBW.

17.2 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer abgeschlossenen Preisgarantie

17.2.1 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer Netto-Preisgarantie

Wenn Ihr Stromlieferungsvertrag eine Netto-Preisgarantie vorsieht, gilt:

(1) Die EnBW ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer während der Geltungsdauer einer Netto-Preisgarantie anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer. Im Falle einer Änderung der Preise werden Sie rechtzeitig in Textform durch die EnBW informiert. **Der Stromlieferungsvertrag kann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nach Maßgabe von Punkt 17.5 gekündigt werden.**

(2) Falls nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen (z. B. eine neue Umlage nach § 14 a EnWG oder im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel) wirksam werden, gilt Punkt 17.2.1 Absatz 1 auch während der Netto-Preisgarantie entsprechend.

17.2.2 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie

Wenn Ihr Stromlieferungsvertrag eine eingeschränkte Preisgarantie vorsieht, gilt:

(1) Die EnBW ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der EEG-Umlage während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der KWKG-, § 19 Absatz 2 StromNEV-, der Offshore-Haftungsumlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten. Diese Preisänderungen werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die von der EnBW mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung vorgenommen werden muss. **Der Stromlieferungsvertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 17.5 gekündigt werden.**

(2) Die EnBW ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer während der Geltungsdauer

einer eingeschränkten Preisgarantie anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer. Im Falle einer Änderung der Preise werden Sie rechtzeitig in Textform durch die EnBW informiert. **Der Stromlieferungsvertrag kann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nach Maßgabe von Punkt 17.5 gekündigt werden.**

(3) Falls nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen (z. B. eine neue Umlage nach § 14 a EnWG oder im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel) wirksam werden, gilt Punkt 17.2.2 Absatz 2 auch während der eingeschränkten Preisgarantie entsprechend.

17.2.3 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer Brutto-Preisgarantie
Wenn Ihr Stromlieferungsvertrag eine Brutto-Preisgarantie vorsieht, gilt:

Eine Preisänderung während der Geltungsdauer der Brutto-Preisgarantie ist ausgeschlossen.

17.3 Preise zum Ablauf einer Preisgarantie

Zum Ablauf der Preisgarantie ist die EnBW berechtigt und verpflichtet, die Preise anzupassen. Maßgeblich ist dabei die zwischenzeitlich eingetretene Kostenentwicklung. Hierzu wird die Kostensituation, die dem Preisstand bei Abschluss Ihres Stromlieferungsvertrags zugrunde lag, mit der aktuellen, nach Auslaufen der Preisgarantie herrschenden Kostensituation verglichen. Punkt 17.4 der Allgemeinen Bestimmungen

gilt sinngemäß. Im Falle einer Änderung der Preise wird die EnBW mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Preisgarantie eine Mitteilung in Textform mit den dann geltenden Preisen an den Kunden versenden. **Im Falle einer Änderung der Preise kann der Stromlieferungsvertrag nach Maßgabe von Punkt 17.5 gekündigt werden.**

17.4 Preisänderungen sofern keine Preisgarantie abgeschlossen wurde oder nach Ablauf einer Preisgarantie

(1) Preisänderungen durch die EnBW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die EnBW ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die EnBW verpflichtet, Kostensteigerungen in die Ermittlung der Preisänderung nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen einzubeziehen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die EnBW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung nur zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die EnBW verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

Die EnBW nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

(2) Änderungen der Preise gemäß Punkt 17.4 Absatz 1 werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

(3) Der Punkt 17.2 „Preisänderungen während der Geltungsdauer einer abgeschlossenen Preisgarantie“ bleibt unberührt.

(4) **Der Stromlieferungsvertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 17.5 gekündigt werden.**

17.5 Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung

Ändert die EnBW die Preise, so können Sie den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

Auf das Kündigungsrecht wird Sie die EnBW in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

17.6 Abgrenzung des Verbrauchs bei Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
 Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe,
 Registergericht AG Mannheim HRB 107956,
 Ust-IdNr. DE 812 334 050

Vorstand: Dr. Frank Mastiaux (Vorsitzender),
 Dr. Bernhard Beck, Thomas Kusterer, Dr. Hans-Josef Zimmer

Wie können Sie den Kundenservice der EnBW erreichen?

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie, der Messung der Energie und Ihrem Anschluss wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
 Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe

Ihr persönlicher Kontakt: Mo – Sa 6:00 – 22:00 Uhr
 Telefon: 0721 72586-001
 Telefax: 0721 72586-101

E-Mail: kontakt@enbw.com
 Internet: www.enbw.com

Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
 Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
 Verbraucherservice,
 Postfach 8001,
 53105 Bonn

Telefon: 030 22480-500, Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr
 Telefax: 030 22480-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e. V.,
 Friedrichstraße 133,
 10117 Berlin

Telefon: 030 27 57 240-0
 Telefax: 030 27 57 240-69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.enbw.com/edl-g



Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Stichwort Widerruf, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
 Fax: 0721 72586-101, E-Mail: kontakt@enbw.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren(*) /die Erbringung der folgenden Dienstleistung(*)

Bestellt am(*)/erhalten am(*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
 (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen

Datenschutzinformationen im Zusammenhang mit Ihrer Energiebelieferung

Stand September 2018

Wir, die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Auf den folgenden Seiten wollen wir Sie darüber informieren, wie wir Ihre Daten verarbeiten und welche Rechte Ihnen im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten zustehen.

1. Wer ist verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten und wie erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe;
Telefon: 0721 72586-001;
E-Mail: kontakt@enbw.com

Bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden können Sie uns unter diesen Kontaktdaten erreichen.

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutz@enbw.com.

2. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet und woher stammen die Daten?

(1) Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen erhalten haben. Dazu gehören insbesondere: Name, Vorname, Kontaktdaten (z. B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse), Vertrags- und Lieferantenwechselnden (z. B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten und Bankdaten, Verbrauchsdaten, sowie sonstige Daten, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellen, wie Anfragen an unseren Kundenservice, Mitteilungen im Online-Kundenportal „Meine EnBW“ oder Ihre Antworten bei Kundenumfragen.

(2) Daneben verarbeiten wir auch Daten, die wir aus anderen Quellen zulässigerweise erhalten haben. Hierzu gehören insbesondere: Bonitätsdaten von Auskunftsteilen, Daten, die wir im Rahmen der energiewirtschaftlichen Marktprozesse von anderen Energiemerkteilnehmern erhalten, sowie Empfehlungsverbünd/ Kunden-werben-Kunden-Angebote, von der Post oder von Einwohnermeldeämtern bspw. im Falle von Postrückläufern oder im Falle eines Umzugs, Behörden, im Falle eines Vertragschlusses über ein Vergleichsportal erhalten wir auch von dem jeweiligen Vergleichsportal Daten, ausgewählte Fachbetriebe, Installateure und Handwerker, Handelsvertreter, Sales Agenturen/Distributoren, Vermieter und Hausverwaltungen, Energieberater und Energieberatungsunternehmen sowie Dienstleister zur Beantragung von Fördermitteln.

3. Für welche Zwecke werden Ihre Daten verarbeitet und aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist dies erlaubt?

Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich dann, wenn wir entweder Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung erhalten haben oder die Verarbeitung gesetzlich erlaubt ist.

3.1 Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Vertragsanbahnung und/oder Vertragsabwicklung (Art. 6 Abs. 1 b der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)

(1) Wenn Sie einen Vertrag mit uns geschlossen haben: Wir verarbeiten Ihre Daten zu Zwecken des Abschlusses, der Erfüllung und Durchführung des Energiebelieferungsvertrages einschließlich eventueller Zusatzleistungen (wie beispielsweise den sog. Haushaltsschutzbrief oder ein Bundle-Produkt mit einem Endgerät). Die konkreten Zwecke der Datenverarbeitung richten sich nach dem jeweiligen Vertragsinhalt. Die Einzelheiten können Sie Ihren Vertragsunterlagen und den geltenden Geschäftsbedingungen entnehmen.

(2) Sofern Sie Kunde in der Grund- oder Ersatzversorgung sind, verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung unserer Pflichten aus der Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung (Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 c).

3.2 Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

(1) Neben der Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung verarbeiten wir – sofern Ihre schutzwürdigen Interessen nicht überwiegen – Ihre Daten auch aufgrund unseres berechtigten Interesses oder des berechtigten Interesses eines Dritten. Hierzu gehören folgende Verarbeitungszwecke:

> Durchführung einer Bonitätsprüfung bei Zahlungsverhalten mit Zahlungsausfallrisiko (nicht in der Grund- und Ersatzversorgung). Hierbei werden personenbezogene Daten (Name, Adresse) an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden und/oder die CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München und/oder die Infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermittelt und anhand des zurückgelieferten Bonitätscores und weiterer Informationen (u. a. Zahlungsfähigkeit, polizei- und strafrechtliche Titel sowie nicht vertragsgemäßes Verhalten Ihrerseits, insbesondere die Nichtbegleichung offener Forderungen) über den Abschluss eines Vertragsverhältnisses entschieden.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die SCHUFA finden Sie unter: <https://www.schufa.de/de/datenschutz-dsgvo/> bzw. durch die CRIF Bürgel unter: <https://www.crifbuergel.de/de/datenschutz> bzw. durch die Infocore unter: https://finance.arvato.com/content/dam/arvato/documents/financial-solutions/Arvato_Financial_Solutions_Art_14_EUDSGVO.pdf

> Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken des Direktmarketings und einer direkten Kontaktaufnahme – sofern dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben

> Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung, um Interessen, Zufriedenheit und Trends zu erfahren und zu evaluieren und dadurch Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsprozesse zu verbessern

> Durchführung und Weiterentwicklung von Analysen zur Bewertung Ihrer Interessen und Kundenzufriedenheit sowie Gestaltung von dementsprechend individualisierten Angeboten für Sie

> Weiterentwicklung von Produkten und Services

> Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

> Sicherstellung der Sicherheit und des Betriebs unserer IT-Systeme sowie Weiterentwicklung dieser Maßnahmen

> Verhinderung und Aufklärung von Straftaten

> Maßnahmen zur Geschäftssteuerung

> Betrugsprävention

> Steuerung unserer geschäftlichen Risiken

> Anonymisierung von Daten, um auf nicht mehr personenbezogenen Daten erweiterte Auswertungen vornehmen zu können

(2) Wir verarbeiten Ihre Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken dann, wenn dies im jeweiligen Einzelfall möglich ist, in lediglich pseudonymisierter Form. Dies bedeutet, dass Sie im Rahmen der jeweiligen Verarbeitung durch uns nicht mehr direkt identifiziert werden können.

(3) Sofern Sie Kunde in der Grund- oder Ersatzversorgung sind, führen wir einen Abgleich mit den Insolvenzbekanntmachungen der Registergerichte durch, um im Falle einer Insolvenz unseres Vertragspartners die Regelungen nach der Insolvenzordnung beachten zu können.

3.3 Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, wie zum Beispiel dem Geldwäschegesetz, den Steuergesetzen und den Vorgaben der energierechtlichen Regelungen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehört dabei die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten, Erfüllung der energiewirtschaftlichen Vorgaben, Sanktionslistenprüfung sowie die Betrugs- und Geldwäscheprevention.

3.4 Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Eine Datenverarbeitung erfolgt zudem dann, wenn und soweit Sie in eine Datenverarbeitung entsprechend den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 a DSGVO eingewilligt haben. Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich aus der jeweiligen Einwilligung.

4. An welche Kategorien von Empfängern werden Ihre Daten übermittelt?

(1) Wir behandeln Ihre Daten vertraulich. Innerhalb der EnBW Energie Baden-Württemberg AG erhalten nur die Abteilungen und Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen.

(2) Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich und gesetzlich erlaubt ist oder Sie zuvor ein-

gewilligt haben. Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen bedienen wir uns der Hilfe von Dienstleistern. Folgende Empfängerkategorien können Daten erhalten:

- > Call-Center
- > IT-Dienstleister
- > Marketingdienstleister
- > Werbeagenturen
- > Logistik- und Postdienstleister
- > Druckdienstleister
- > Beratung und Consulting
- > Markt- und Meinungsforschung
- > Auskunftsteile
- > Inkassodienstleister und Rechtsanwälte
- > Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen
- > Netzbetreiber
- > Messstellenbetreiber
- > Energieversorger (Ihr Vorgesorger)
- > Behörden
- > Ausgewählte Fachbetriebe, Installateure, Handwerker
- > Analyse-Spezialisten
- > Akten- und Datenträgerentsorgung
- > Energieberater und Energieberatungsunternehmen
- > Dienstleister zur Beantragung von Fördermitteln
- > Bilanzkreismanagement und Energiebeschaffung
- > Handelsvertreter
- > Sales Agenturen/Distributoren
- > Versicherungsportale
- > Vergleichsportale
- > Gesetzliche Betreuer und Personen, für die eine Vollmacht besteht

(3) Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG ist Teil des EnBW-Konzerns und wirkt arbeitsteilig mit anderen Konzerngesellschaften zusammen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Konzerngesellschaften erfolgt ebenfalls nur dann, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht und dies für einen der oben genannten Zwecke erforderlich ist.

5. Werden die Daten auch an Empfänger in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt? Wie wird ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt?

(1) Wir übermitteln Ihre Daten auch an Dienstleister und Erfüllungsgehilfen, die sich in Drittstaaten befinden und dort eine Datenverarbeitung vornehmen. Die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus ist in allen Fällen sichergestellt. Sämtliche unserer Dienstleister in Drittstaaten verarbeiten die Daten entsprechend unseren Weisungen und sind vertraglich entsprechend gebunden. Im Einzelnen übermitteln wir Ihre Daten an folgende Drittländer:

> IT-Dienstleister in den USA. Das adäquate Datenschutzniveau ist sichergestellt über Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Privacy Shield), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016D1250> und/oder abgeschlossene Standardvertragsklauseln (Muster abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ.L.2010.039.0005.0018.DE:PDF>)

(2) Für Datenübermittlungen im Wege von Administrationszugriffen ist auch ein Zugriff aus einem anderen Staat möglich, da oftmals die Betriebsfähigkeit der Systeme nach dem Follow-the-Sun Prinzip sichergestellt wird. Ihre Daten werden jedoch nicht in weiteren Ländern gespeichert. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit dem Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene intern verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

(1) Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die zuvor genannten Zwecke und/oder für gesetzliche Aufbewahrungspflichten erforderlich ist und bis alle gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind. Hat sich der, der Erhebung zu Grunde liegende Zweck erfüllt, so werden die Daten regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre befristete Weiterverarbeitung ist erforderlich. Das bedeutet, dass wir – sofern keine Aufbewahrungspflichten bestehen – Ihre Daten in der Regel noch für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung unseres Vertragsverhältnisses speichern, es sei denn, Sie haben uns eine Einwilligung erteilt, die eine längere Speicherung rechtfertigt.

[2] Gesetzliche Aufbewahrungspflichten von bis zu 10 Jahren ergeben sich z. B. aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. [3] In gewissen Fällen können auch Verjährungsfristen von bis zu 30 Jahren bestehen, die es erforderlich machen Ihre Daten zur Erhaltung von Beweismitteln aufzubewahren.

7. Welche Rechte haben Sie in Bezug auf Ihre Daten?

- In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- > Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft der über Ihre Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Bitte beachten Sie die Einschränkungen des § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - > Nach Art. 16 DSGVO haben Sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten
 - > Nach Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Bitte beachten Sie die Einschränkungen des § 35 BDSG
 - > Nach Art. 18 DSGVO haben Sie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - > Nach Art. 20 DSGVO haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit

WIDERSPRUCHSRECHT nach ART. 21 DSGVO

Sofern wir Ihre Daten aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO) oder zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) verarbeiten und wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe gegen diese Verarbeitung ergeben, haben Sie gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen diese Verarbeitung. Ein Recht auf Widerspruch steht Ihnen im Übrigen gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO gegen jede Art der Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung zu.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit formfrei an uns richten. Zur bestmöglichen Bearbeitung bitten wir Sie, die folgenden Kontaktdaten zu nutzen:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe;
E-Mail: kontakt@enbw.com;
Telefax: 0721 72586-101

8. Können Sie erteilte Einwilligungen widerrufen?

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung verarbeiten, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Ihre Daten werden dann nicht mehr zu den von der Einwilligung umfassten Zwecken verarbeitet. Bitte beachten Sie, dass die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, welche vor dem Widerruf erfolgt ist, durch den Widerruf nicht berührt wird. Ihren Widerruf richten Sie möglichst an:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe;
E-Mail: kontakt@enbw.com;
Telefax: 0721 72586-101

9. Haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde?

Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstößt, können Sie sich gemäß Art. 77 DSGVO jederzeit mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Dies gilt unbeschadet anderweitiger verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe.

10. Müssen Sie die Daten bereitstellen oder ist die Bereitstellung für den Vertragsschluss erforderlich?

- (1) Sie müssen uns nur diejenigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, welche wir für den Abschluss, die Durchführung und die Beendigung unserer Geschäftsbeziehung benötigen oder die wir aufgrund gesetzlicher Regelungen erheben müssen. Wenn Sie uns diese Daten nicht bereitstellen, werden wir den Vertragsschluss ablehnen müssen bzw. können den Vertrag nicht mehr durchführen.
- (2) Falls Sie in der Grund- oder Ersatzversorgung beliefert werden und Sie uns die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, werden wir diese Informationen falls erforderlich von Dritten erheben.

11. Wird anhand Ihrer Daten eine automatisierte Entscheidungsfindung durchgeführt? Und wenn ja, wie wird das gemacht und welche Auswirkungen hat dies für Sie?

Wie unter Punkt 3.2 Abs. 1; 1. Aufzählungspfeil dargestellt, führen wir vor Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung durch, um uns vor Zahlungsausfällen zu schützen. Hierzu nutzen wir Wahrscheinlichkeitswerte, die uns die von uns beauftragten Wirtschaftsauskunfteien übermitteln.

Näheres zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeitswerte (Scoring) durch die Wirtschaftsauskunfteien erfahren Sie unter Punkt 3.2 Abs. 1; 1. Aufzählungspfeil (vgl. Internet-Links). Der durch die Wirtschaftsauskunftei ermittelte Wahrscheinlichkeitswert ist entweder direkt ausschlaggebend dafür, ob wir aufgrund des für Sie prognostizierten Zahlungsausfallrisikos ein Vertragsverhältnis mit Ihnen eingehen oder wir beziehen den von der Wirtschaftsauskunftei ermittelten Wahrscheinlichkeitswert in eine weitere von uns durchgeführte Berechnung ein, in der ergänzend zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos entscheidungserhebliche Kriterien berücksichtigt werden. Eine solche Berechnung führen wir in solchen Fällen durch, in denen wir das Zahlungsausfallrisiko alleine aufgrund des von der Wirtschaftsauskunftei ermittelten Wertes als zu hoch bewerten und das Eingehen eines Vertragsverhältnisses basierend darauf dementsprechend ablehnen würden. Wir überprüfen dann, ob wir in Anbetracht des konkreten Vertrages mit seiner Laufzeit, dem jeweiligen Tarif und den für uns entstehenden Kosten das Risiko eines Vertragsschlusses nicht doch eingehen können. Bei unserer Entscheidung, Ihnen aus Gründen Ihrer Bonität einen Vertrag anzubieten oder dies abzulehnen, handelt es sich in beiden Fällen einzig um eine automatisierte Entscheidung im Einzelfall. Eine manuelle Prüfung durch einen unserer Mitarbeiter oder von uns beauftragte Personen erfolgt nicht. Sie haben jedoch das Recht, das Eingreifen eines unserer Mitarbeiter zu verlangen, Ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die automatisierte Entscheidung anzufechten. Wenden Sie sich hierzu bitte an uns unter den zuvor genannten Kontaktdaten. Wenn wir automatisierte Entscheidungen im Einzelfall durchführen, so werden die Voraussetzungen des § 31 BDSG-neu sowie Art. 22 DSGVO beachtet.

12. Können sich die Datenschutzinformationen auch ändern? Wo finden Sie den jeweils aktuellen Stand?

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Sollten sich Änderungen der Verarbeitungszwecke ergeben, werden wir Sie direkt darüber informieren. Im Übrigen veröffentlichen wir Änderungen unserer Datenschutzinformationen unter www.enbw.com/datenschutz. Dort finden Sie jeweils die aktuelle Version. Sie können sich darüber hinaus auch gerne an uns wenden, wenn Sie ein ausgedrucktes Exemplar unserer Datenschutzinformationen per Post wünschen.